

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

CHINA (Volksrepublik China) **mit Hongkong und Macao**

Stand: 04.01.2021

Legalisation / Apostille

Die Originale der Urkunden aus China (Festland) bzw. die notariellen Urkunden sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in China zu versehen. Die Originale der Urkunden aus Hongkong und Macao sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) a) Geburt vor dem 01.01.1996: Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Notariat, siehe Anmerkung)
b) Geburt nach dem 01.01.1996: Notarielle Geburtsurkunde und medizinische Geburtsurkunde im Original

Antragsteller aus Hongkong oder Macao erhalten diese Urkunden beim zuständigen Standesamt.

- 2) Aktuelle Familienstandserklärung, abgegeben
 - a) bei der zuständigen chinesischen Heimatbehörde (Notariat)
oder
 - b) beim chinesischen Konsulat in der Bundesrepublik Deutschland

Antragsteller aus Hongkong:

Aktuelle Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das „Births, Deaths and Marriages Registry“ des Hongkong Immigration Department

Antragsteller aus Macao:

Familienstandsbescheinigung in Form einer aktuellen Bescheinigung des zuständigen Standesamtes

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland
- 4) Ehemündigkeitsalter für Männer: 22 Jahre; für Frauen: 20 Jahre

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) nachträglich ausgestellte Heiratsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige chinesische Heimatbehörde (Zivilstandsbehörde, bei der die Ehe geschlossen wurde)

Antragsteller aus Hongkong oder Macao erhalten diese Urkunden beim zuständigen Standesamt.

- 2) a) Bei einvernehmlicher Ehescheidung: Scheidungsurkunde/-bescheinigung, ausgestellt von der zuständigen chinesischen Heimatbehörde (Notariat)

Antragsteller aus Hongkong oder Macao erhalten diese Urkunden beim zuständigen Standesamt.

oder

b) bei gerichtlicher Ehescheidung: Scheidungsurteil des Volksgerichts oder Schlichtungsbeschluss

Hinweis:

Falls kein Widerspruch eingelegt wird, werden Scheidungsurteile nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen rechtskräftig. Ansonsten werden sie eingezogen. Ein Rechtskraftvermerk wird nicht erteilt.

oder

- statt a) oder b) -

ggf. Sterbeurkunde, ausgestellt von der zuständigen chinesischen Heimatbehörde (Notariat) bzw. dem Standesamt (Hongkong und Macao)

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines chinesischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den chinesischen Rechtsbereich nur dann durch das zuständige chinesische Volksgericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden, wenn das Urteil in China verwendet werden soll.

Anmerkungen

Zur Geburtsurkunde:

Chinesische Urkunden werden in der Regel nur für den Gebrauch innerhalb Chinas ausgestellt und können in dieser Form nicht legalisiert werden. Eine Legalisation ist nur möglich, wenn die Urkunde von einem öffentlichen Notariat der Volksrepublik China ausgestellt wurde. Somit werden keine Originalurkunden legalisiert, sondern ausschließlich notarielle Urkunden. Das Notariat erstellt anhand der Originalurkunde eine notarielle Urkunde. Die Originalurkunde wird dem Antragsteller wieder ausgehändigt.

Seit dem 01.01.1996 wird bei Geburten in China eine einheitliche „Medizinische Geburtsurkunde“ ausgestellt.